

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

MOTORRADFREUNDE

IM

SOZIALWERK

DER

STUTTGARTER STRASSENBAHNEN E.V.

§ 1 Ziele und Zweck

Zweck der Motorradfreunde:

Die Motorradfreunde der SSB sind ein Teil des „Sozialwerks der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.“ und hat den Zweck, die Freizeitgestaltung mit dem Motorrad zu fördern.

Ziele der Motorradfreunde:

1. Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - zur Unfallvermeidung
 - zur Sensibilisierung auf die Eigenarten des Zweiradverkehrs
2. Organisation von Motorrad-Sicherheitstraining-Kursen
3. Organisation und Durchführung von Ausfahrten
4. Kontakt zu Behörden und Institutionen
5. Teilnahme am gesellschaftlichen und kollegialen Leben im Sozialwerk der SSB
6. Treffen mit vergleichbaren Organisationen anderer Verkehrsbetriebe

Anmerkung:

Die Mitglieder der Motorradfreunde der SSB verpflichten sich, keinen Motorsport und keine Zeitfahrten während der Ausfahrten und der Freizeitgestaltung des Vereins zu betreiben.

Definition:

Nachfolgend wird für «Motorradfreunde im Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.» die Bezeichnung «Abteilung» verwendet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Zu den Motorradfreunden können alle nach § 5 (1) und § 5 (2) der «Satzung des Sozialwerks der Stuttgarter Straßenbahnen e. V.» Berechtigte als
 - a.) aktive
 - b.) passiveMitglieder aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
4. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird der / die AntragstellerIn schriftlich unterrichtet.
6. Die für den Straßenverkehr zugelassenen Motorräder müssen der StVZO entsprechen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung:
Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
2. Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt, der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder wenn gröblich gegen die Geschäftsordnung verstoßen wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Datumsangabe schriftlich mitzuteilen.
3. Tod oder Todeserklärung:
Die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft wird mit dem Todestag wirksam. Im Falle des Todes bei einer Familienmitgliedschaft können die Hinterbliebenen innerhalb eines Vierteljahres entscheiden, ob sie weiterhin in der Abteilung Mitglied sein wollen. Anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

Alle Ämter sind Ehrenämter, für die keine Bezahlung erfolgen darf. Aus besonderen Anlässen entstandene notwendige Auslagen können auf Antrag vom Ausschuss übernommen werden.

1. Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:

- 1. VorsitzendeR
- 2. VorsitzendeR
- SchriftführerIn

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung. Er entscheidet über die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder.

2. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes an, sowie

- KassenwartIn
- InternetbeauftragteR

Aufgabe und Handlungsvollmacht:

- A. Der Ausschuss übernimmt die Durchführung der im laufenden Geschäftsjahr anstehenden Aufgaben.
- B. Der Ausschuss ist berechtigt, für die Durchführung der Abteilungszwecke, Anordnungen zu treffen, wie zum Beispiel eine Hausordnung zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- C. Jeweils zwei Mitglieder des Ausschusses sind zusammen berechtigt die Abteilung verbindlich zu vertreten.
- D. Kommt es bei Abstimmungen im Ausschuss zu Stimmgleichheit, zählt diejenige des / der 1. Vorsitzenden doppelt. Über die Treffen des Ausschuss ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin ein Protokoll zu erstellen.

- E. Der Ausschuss bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Hierzu gehört bei vorgesehenen Wahlen auch die Einrichtung eines Wahlvorstandes, der aus drei volljährigen Mitgliedern besteht. Diese müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- F. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die Dauer der restlichen Wahlperiode ein Ersatzmitglied. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Ausschusses ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Mitgliederversammlung

A. Aufgaben

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusmäßig jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb 14 Tage zu berufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung, durch Anschlag bei sämtlichen Dienststellen der SSB und der Beteiligungsunternehmen der SSB. Die Einberufung muss mindestens 14-Tage vor dem Tag der Versammlung geschehen. Jede satzungsmäßige berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1.Vorsitzende oder einE von ihm / ihr bestimmteR VertreterIn.

Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den / die VersammlungsleiterIn. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der VersammlungsleiterIn und dem / der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf stattfinden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters / -leiterin den Ausschlag.

- b. Über die Geschäftsordnung wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Stimmen entschieden. Für die Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung der Abteilung ist das Abteilungsvermögen dem „Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.“ zu übereignen.

§ 5 Wahlen

1. Der Ausschuss wird von einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln und geheim zu wählen.
3. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Abstimmung volljährigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
4. Die Wahlvorgänge finden nur mit KandidatInnen statt, die vor der Wahl ihre Bereitschaft erklären, das entsprechende Amt anzutreten.
5. Die Durchführung der Wahl erfolgt durch einen Wahlvorstand, wenn dieser durch den Ausschuss gebildet wurde. Der Wahlvorstand entscheidet auch über die Zulässigkeit der KandidatInnen und der stimmberechtigten Mitglieder und klärt vor jedem Wahlgang ab, ob die vorgeschlagenen KandidatInnen die Wahl annehmen.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt es im ersten Wahlgang zu keiner Entscheidung, treten im zweiten Wahlgang die beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen gegeneinander an. Ist nach diesem Wahlgang keine Entscheidung getroffen worden, entscheidet das Los.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge regelt der Ausschuss des Sozialwerks der Stuttgarter Straßenbahnen e.V. in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge von ordentlichen Mitgliedern werden durch die SSB eingezogen. Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden per Lastschrift vom Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V. eingezogen.
3. Beiträge werden nicht zurückbezahlt.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Abteilung darf keine andere als die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verfolgen.

Regelungen, die in dieser Geschäftsordnung der Motorradfreunde der SSB nicht genannt sind, unterliegen der Satzungsbestimmung des „Sozialwerks der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.“.

§ 8 Haftungsausschluss

Das Beteiligen an den Veranstaltungen der Abteilung und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte derselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes. Die Abteilung lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 9 Berechtigte

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung, sowie die Nutzung der evtl. Gebäude und Reparatur- bzw. Lagerungsmöglichkeiten der Motorräder kann nur Mitgliedern der Motorradfreunde der SSB bzw. Gästen gestattet werden.

Der Ausschuss oder einE von ihm BeauftragteR behält sich eine Begrenzung oder Ausschluss derselben vor.

§ 10 Datenschutz

Den Mitgliedern ist bekannt, dass die Abteilung in der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten in automatisierten als auch nicht automatisierten Verfahren verwaltet. Die Verwaltung erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung der Abteilung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 05.02.2006 beschlossen und tritt unter Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung in Kraft.